

Die Gemeinde Roden erläßt aufgrund der Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 24.09.1991, Az. 821-8747.05-2/91, genehmigte

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**zur Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie der Gemeinde Roden**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Roden erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Erdaushubdeponie Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie abliefern oder abliefern läßt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührentatbestand**

Für jede Benutzung der Deponie der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

**§ 4**

**Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in cbm.

**§ 5**

**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt pro cbm 2,50 Euro, mindestens aber 2,50 Euro.
- (2) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührensschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist die Gemeinde ermächtigt, einen entsprechenden Gebührenerlaß zu bewilligen. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß gelten die Vorschriften der Abgabeordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

**§ 6**

**Entstehen der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

**§ 7**

**Gebührensschuld und Fälligkeit**

- 1) Grundsätzlich hat der Benutzer die Gebührensschuld bei der Anlieferung in bar an den Beauftragten der Gemeinde zu entrichten. In diesem Falle wird die Gebührensschuld mit dem Entstehen der Schuld fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.
- 2) Wird die Gebühr für die Benutzung der Deponie durch Gebührenrechnung festgesetzt, so wird sie 1 Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roden, den 02.10.1991  
Gemeinde Roden

Dümig  
1. Bürgermeister

